



INFO Arbeitssicherheit - Leitern

Vorwort:

Das Arbeiten auf Leitern zählt zu den unfallträchtigsten Arbeiten überhaupt. Jedes Jahr kommt es zu zahlreichen Leiterunfällen mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden für die betroffenen Personen. Diesem Umstand möchte der Gesetzgeber entgegenwirken. Dazu erstellen die entsprechenden Stellen arbeitsschutzrechtliche Regelwerke. Bei Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben kann die Gefahrenlage minimiert oder sogar beseitigt werden.

Die Gesetzlichen Regelwerke, die Infos der Berufsgenossenschaften und die DIN-Normen enthalten Angaben u.a. zu:

- Gefährdungen
- Schutzmaßnahmen
- Prüfungen
- Beschaffenheitsanforderungen
- Anwendungshinweise

Gesetzliche Regelwerke:

- TRBS 2121 – Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen
- TRBS 2121 Teil 2 – Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern
- Betriebssicherheitsverordnung – DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten
- DGUV Information 208-016 – Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten

Berufsgenossenschaftliche Infos:

- BG-BAU: Info-Blatt - B131 – Anlegeleitern
Infos zu: Gefährdungen, Schutzmaßnahmen
- BG-BAU: Info-Blatt - B132 – Stehleitern, Podestleitern, Plattformleitern
- BG-BAU: Info-Blatt - B131-1 – Anlegeleiter richtig aufstellen

Normen:

- DIN EN 131
- DIN 4567

Bistum Hildesheim:

- Checkliste – Prüfung von Leitern und Tritten

Was heißt das konkret?

- Vor Verwendung einer Leiter ist immer zu prüfen, ob für die vorgesehenen Tätigkeiten kein sichereres Arbeitsmittel (z. B. Gerüste oder Hubarbeitsbühnen) verwendet werden kann. Und auch bei der Auswahl der geeigneten Leiterbauart ist eine Risikominimierung anzustreben. So erlauben Plattformleitern oft einen deutlich besseren Stand als eine herkömmliche Stehleiter.
- Bei der Verwendung einer Leiter als Zugang zu oder Abgang von hoch gelegenen Arbeitsplätzen gilt weiterhin, dass der zu überwindende Höhenunterschied grundsätzlich nicht mehr als 5 m betragen darf. Diese Höhenbegrenzung darf nur dann überschritten werden, wenn der Zugang zum Erreichen von Arbeitsplätzen sehr selten erfolgt.
- Bei der Verwendung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz muss der Beschäftigte nun stets mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen. Das Arbeiten von der Leitersprosse aus ist nun nicht mehr zulässig. Von dieser Regel darf nur in besonders begründeten Fällen, wie etwa der Arbeit in engen Schächten, abgewichen werden – was auch schriftlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren ist.
- Arbeiten dürfen von Leiterstufen oder einer Plattform dauerhaft nur bis zu einer Standhöhe von 2 m ausgeführt werden. Liegt die Standhöhe zwischen 2 m und 5 m, dürfen Arbeiten auf der Leiter maximal für 2 Stunden pro Arbeitsschicht durchgeführt werden. Oberhalb von 5 m sind Arbeiten von Leitern aus unzulässig.
- Weiterhin wurden die Anforderungen an Prüfungen aus der BetrSichV übernommen. Unter anderem ist eine Leiter vor jeder Verwendung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren. Werden Leitern hohen mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt (das ist z. B. auf Baustellen immer der Fall) sind sie darüber hinaus regelmäßig zu prüfen. Diese Prüfung muss dokumentiert werden. Leitern, welche sicherheitsrelevante Mängel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden.
- Müssen Leitern eingesetzt werden, soll es sich um Stufenleitern handeln, Sprossenleitern sollen nicht mehr eingesetzt werden.
- Leitern sollen mind. 1 x Jahr anhand einer Checkliste geprüft werden, das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.
- Defekte Leitern dürfen nicht eingesetzt werden. Defekte Leitern müssen umgehend instandgesetzt oder entsorgt werden.

Die oben genannten Regelwerke und Infos werden zur Verfügung gestellt unter:

www.baua.de

www.dguv.de

www.vbg.de

www.bau.de

www.gesetze-im-internet.de

www.bistum-hildesheim.de